

99104002080000

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26345/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99104002080000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	SED-Haftopfer; Beantragung einer Kapitalentschädigung und besonderen Zuwendung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entschädigung, Opferpension, Rehabilitierung, Unterstützung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/hhg/_10.html http://www.gesetze-im-internet.de/hhg/_10.html http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_17.html http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_17a.html http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_17a.html
Teaser	<p>Personen, die in der ehemaligen DDR eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung erlitten haben, können eine Kapitalentschädigung und eine besondere Zuwendung beantragen.</p>
Volltext	<p>Personen, die in der ehemaligen DDR eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat der Freiheitsentziehung eine Kapitalentschädigung von 306,78 EUR. Auf diese Kapitalentschädigung sind die aufgrund desselben Sachverhalts nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachten Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.</p> <p>Berechtigte auf eine Kapitalentschädigung erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Zuwendung (SED-Opferpension, SED-Opferrente), wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens 90 Tagen in der ehemaligen DDR erlitten haben und keine Ausschlussgründe vorliegen. Die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung muss durch eine gerichtliche Rehabilitierungsbescheinigung und/oder eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz nachgewiesen werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Die monatliche besondere Zuwendung beträgt derzeit 330 EUR**. ** Ab dem 1. Juli 2025 erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 400 €. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Sie wird bislang nur bewilligt, wenn das Einkommen des Berechtigten die vorgeschriebene Einkommensgrenze nicht übersteigt (siehe: Voraussetzungen). Alle Renten- und Versorgungsbezüge sowie Kindergeld bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Von den zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen die hierfür entrichteten Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, evtl. Kinderbetreuungskosten sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten). Das Einkommen des Ehegatten bleibt unberücksichtigt. Wird die Einkommensgrenze um nicht mehr als 330 EUR überschritten, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem überschreitenden Betrag und der vollen Leistung von 330 EUR, gerundet auf volle Euro. Ab dem 1. Juli 2025 entfällt diese Bedürftigkeitsprüfung bei Antragstellung. Die Auszahlung der monatlichen besonderen Zuwendung erfolgt dann unabhängig von der finanziellen Lage der antragsstellenden Person.

Die Zahlung erfolgt ab dem Folgemonat des Antragseingangs. Berechtigte erhalten die Leistung auf Lebenszeit, wenn die Einkommensvoraussetzungen hierfür vorliegen. Der Anspruch auf SED-Opferrente ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar (z. B. auf Ehegatten oder Kinder).

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über Freiheitsentziehung
- gerichtliche Rehabilitierungsbescheinigung oder eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz
- Einkommensnachweis (bis 30. Juni 2025)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zahlung der Kapitalentschädigung ist eine gerichtliche Rehabilitierungsbescheinigung oder eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzung für die Zahlung der besonderen monatlichen Zuwendung ist noch bis zum 30. Juni 2025 eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage. Sie liegt vor, wenn das Einkommen bei alleinstehenden Personen derzeit den Betrag von 1.689 EUR (Stand 1. Januar 2025) und bei verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen den Betrag von 2.252 EUR (Stand 1. Januar 2025) nicht überschreitet. Für jedes Kind, für das ein Kindergeldanspruch nach dem Einkommenssteuer- oder Bundeskindergeldgesetz besteht, wird die Einkommensgrenze um 563 EUR (Stand 1. Januar 2025) erhöht.

Die besondere monatliche Zuwendung setzt kein bestimmtes Alter voraus.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie müssen den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Regierung von Mittelfranken einreichen.

Diese prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und übermittelt Ihnen einen entsprechenden Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Antrag auf eine Kapitalentschädigung kann unbefristet gestellt werden. Für die besondere monatliche Zuwendung besteht auch keine Antragsfrist. Die besondere monatliche Zuwendung wird erst im Folgemonat nach Antragsstellung gewährt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

(fakultatives) Widerspruchsverfahren

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal